



Landeshauptstadt  
München  
**Sozialreferat**  
Stadtjugendamt

# Jugendschutz



**Wir sind München**  
für ein soziales Miteinander

Reihe Erziehungsfragen



## Wichtige Regelungen im Jugendschutz

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) regelt den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit und im Bereich der Medien. Die folgende Broschüre bietet Eltern, erziehungsbeauftragten Personen, sowie Gewerbetreibenden einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes.

### Erziehungsbeauftragte Person

Die Eltern beziehungsweise der gesetzliche Vormund können Personen ab 18 Jahren die Aufsichtspflicht über ihre Kinder übertragen (Paragraf 1 JuSchG). Wird diese Vereinbarung getroffen, so spricht man von einer erziehungsbeauftragten Person.

In der Praxis sind dies beispielsweise Verwandte, befreundete Personen, Lehrer\*innen, pädagogische Fachkräfte oder Trainer\*innen im Verein. Einen entsprechenden Vordruck finden Sie im Internet unter dem Suchbegriff: "Erziehungsbeauftragung".

**Unser Tipp:** Die Beauftragung sollte schriftlich sein und genau beinhalten für welchen Zeitraum, Ort und für welche Inhalte (zum Beispiel Besuch eines Kinofilmes

oder eines Konzertes) die Vereinbarung getroffen wurde. Eine Kopie Ihres Ausweises dient der Überprüfung der Echtheit Ihrer Unterschrift.

### Die Alterskennzeichnung FSK

Durch die Alterskennzeichnung der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) ist geregelt, ab welchem Alter Kinder und Jugendliche Filme im Kino sehen oder im Handel erwerben dürfen.



Neben den Altersgrenzen gelten im Kino zusätzliche Regeln (Paragraf 11 JuSchG), wonach Kinder und Jugendliche von einem Elternteil, Vormund oder einer erziehungsbeauftragten Person begleitet werden müssen:

- wenn sie unter sechs Jahre alt sind,
- wenn sie sechs bis 13 Jahre alt sind und die Vorführung nach 20 Uhr endet,
- wenn sie 14 bis 15 Jahre alt sind und die Vorführung nach 22 Uhr endet,
- wenn sie 16 bis 17 Jahre alt sind und die Vorführung nach 24 Uhr endet.

### **Parental-Guidance:**

#### **Der begleitete Kinobesuch**

Für den Besuch von Kinofilmen gibt es eine Ausnahmeregelung, wonach ein Elternteil, ein Vormund oder eine erziehungsbeauftragte Person mit Kindern ab sechs Jahren bereits Filme mit einer FSK-Freigabe ab zwölf Jahren besuchen darf (Paragraf 11 JuSchG).

**Unser Tipp:** Trotz dieser Lockerung sollten Sie die FSK-Freigabe ab zwölf Jahren ernst nehmen, denn sie basiert auf pädagogischen und psychologischen Erfahrungen, wie Kinder Filme verarbeiten. Für sechs- bis elfjährige Kinder sind diese Filme oft überfordernd oder zu belastend und deshalb nicht zu empfehlen.

### **Kinowerbung**

Für Alkohol darf erst nach 18 Uhr geworben werden. Werbung für Tabakprodukte darf nur vor FSK 18 Filmen gezeigt werden, zu denen Kinder und Jugendliche keinen Zutritt haben.



### **Streaming**

Streamingdienste (beispielsweise Netflix, Amazon Prime Video, Joyn, Sky, Disney Plus, Apple TV) müssen ihr Angebot mit Altersfreigaben kennzeichnen (Paragraf 14a JuschG).

**Unser Tipp:** Nutzen Sie bei Streamingdiensten Jugendschutzeinstellungen und richten Sie für Ihr Kind ein eigenes Profil mit entsprechender Altersfreigabe ein.

# Wichtige Regelungen im Jugendschutz



## Computerspiele und Apps

Computerspiele auf Datenträgern unterliegen in Deutschland einer verbindlichen Altersfreigabe durch die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK). Wer ein altersbeschränktes Spiel an Kinder unter dieser Altersgrenze verkauft, macht sich strafbar und muss das Spiel zurücknehmen. Auch Online-Spiele und Apps müssen mit Alterskennzeichen versehen sein.

**Unser Tipp:** Achten Sie bei der Auswahl der Filme, Serien, Spiele oder Apps unbedingt auf die Altersfreigabe (USK/ FSK) und berücksichtigen Sie auch, dass dies keine pädagogische Empfehlung ist. Nicht jede Serie oder jedes Spiel, das laut Altersfreigabe erlaubt ist, ist auch geeignet für Ihr Kind. Überprüfen beziehungsweise testen Sie das An-

gebot bestenfalls im Vorfeld und besprechen Sie die Inhalte mit Ihren Kindern. Achten Sie auf Kostenfallen durch In-App-Käufe oder problematische Inhalte bei Werbeanzeigen.

## Tabakwaren

Tabakwaren dürfen nicht an Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren verkauft werden. Auch für Erwachsene dürfen Kinder und Jugendliche keine Zigaretten kaufen. Nach wie vor gilt, dass Kindern und Jugendlichen das Rauchen in der Öffentlichkeit nicht gestattet werden darf (Paragraf 10 JuSchG).



## Gaststätten

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich in Gaststätten nur in Begleitung eines Elternteils, eines Vormunds beziehungsweise einer erziehungsbeauftragten

Person aufhalten (außer sie wollen nur ein Getränk oder eine Mahlzeit zu sich nehmen). Ab 16 Jahren dürfen sich Jugendliche bis 24 Uhr allein in Gaststätten aufhalten (Paragraf 4 JuSchG).



### **Tanzveranstaltungen**

An öffentlichen Tanzveranstaltungen (Clubs, Bälle) dürfen Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nur mit einem Elternteil, Vormund oder einer erziehungsbeauftragten Person teilnehmen (Paragraf 5 JuSchG). Ab 16 Jahren ist es Jugendlichen ohne Begleitung bis 24 Uhr erlaubt. Ausnahmen bilden Veranstaltungen, die von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt werden (beispielweise Kreisjugendring), Angebote der Brauchtumpflege oder Abende mit künstlerischer Betätigung. Diese dürfen Kinder unter 14 Jahren bis 22 Uhr

und Jugendliche unter 16 Jahren bis 24 Uhr besuchen.

**Hinweis:** Den Veranstaltenden/ Gewerbetreibenden obliegt allerdings das Hausrecht. Dies bedeutet sie können auch Besucher\*innen, die grundsätzlich (nach dem Jugendschutzgesetz) alt genug sind, den Zutritt verwehren.

### **Spielhallen und Glücksspiele**

Es ist generell verboten, dass Kinder und Jugendliche Spielhallen betreten. Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht (Paragraf 6 JuSchG).



# Wichtige Regelungen im Jugendschutz

## Alkohol

Ab 16 Jahren dürfen Jugendliche Bier, Wein und Sekt erwerben und konsumieren. Sogenannte spirituosehaltige Getränke (beispielsweise Wodka, Schnaps, Liköre) dürfen erst ab 18 Jahren gekauft und getrunken werden (Paragraf 9 JuSchG). Es ist wichtig zu beachten, dass viele bei den Jugendlichen beliebte (Mix) Getränke spirituosehaltig sind: etwa Wodka-Red Bull, Smirnoff Ice, Whiskey-Cola, Cocktails.



**Hinweis:** Letztendlich üben die Gewerbetreibenden/Veranstalter das Hausrecht aus. Sie können in diesem Zusammenhang beispielsweise die Abgabe von alkoholischen Getränken an bestimmte Personen verweigern. So kann etwa ein\*e 17-Jährige\*r nicht einfordern, Bier ausgeschenkt zu be-

kommen, obwohl dies vom Gesetz ab 16 Jahren erlaubt wäre.



## Cannabiskonsum

Minderjährige dürfen Cannabis nicht kaufen, besitzen oder anbauen. Die Weitergabe von Cannabis an Kinder und Jugendliche ist strafbar.

**Unser Tipp:** Jugendliche sollten über die Auswirkungen von Alkohol und Drogen auf Geist und Körper aufgeklärt werden. Sie sollten wissen und verstehen, dass der Konsum von Alkohol und Drogen ihre Entwicklung, insbesondere das Gehirn, erheblich schädigen kann. Eltern sollten also offen und vertrauensvoll mit ihrem heranwachsenden Kind über dieses Thema sprechen und sich selbst darüber informieren.

Ausführliche Informationen zum Thema Jugendschutz finden Sie im Internet unter:

**[www.jugendschutz-aktiv.de](http://www.jugendschutz-aktiv.de)**  
sowie unter **[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)**

Für Nachfragen steht Ihnen die Fachstelle Jugendschutz gerne zur Verfügung.

Telefon: 089 233-49501 oder  
per E-Mail an:  
[jugendschutz.soz@muenchen.de](mailto:jugendschutz.soz@muenchen.de)

**Herausgeberin (V.i.S.d.P.)**  
**Landeshauptstadt München**  
**Sozialreferat**

**Stadtjugendamt**  
Erziehungsangebote  
Fachstelle Jugendschutz  
Luitpoldstraße 3  
80335 München  
[www.muenchen.de/jugendschutz](http://www.muenchen.de/jugendschutz)

**Redaktion:**

Fachstelle Jugendschutz/  
Fachstelle Elternbriefe und  
Jugendinformation

**Fotos:**

Aedrian Salazar auf Unsplash  
Andrej Lisakov auf Unsplash  
Brooke Cagle auf Unsplash  
alle weiteren Bilder freepik.com

Gestaltung: IRinkens  
Druck: Stadtkanzlei, München

Gedruckt auf Papier, das mit dem Blauen Engel (100 Prozent Recyclingpapier) ausgezeichnet ist.

Stand: Juni 2024

Der Gender-Stern\* macht Geschlechtervielfalt sichtbar und benennt damit neben Mädchen\*, Frauen\* und Jungen\*, Männern\* auch Trans\* und Inter\* sowie Menschen unterschiedlichster Geschlechtsidentitäten.

